

SATZUNG

„Filmwerkstatt Münster e. V.“

(in der Fassung vom 22.09.2020)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Filmwerkstatt Münster" (ehemals „Filmgruppe Münster e.V.“). Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden und trägt den Zusatz e.V..
2. Sitz des Vereins ist Münster.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung der unabhängigen Filmkultur in der Region Münster.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Einrichtung und Unterhaltung einer Filmwerkstatt und einer Abspielstelle, durch die ausschließlich kulturell wertvolle, künstlerisch unabhängige Filmproduktionen durch Bereitstellung technischer Geräte und geeigneter Räumlichkeiten ermöglicht werden.
 - die Konzeptionierung und Durchführung von regelmäßigen Seminaren und Workshops mit der die filmhistorischen und filmkulturellen Kenntnisse in der Öffentlichkeit vertieft und gefördert werden.
 - das öffentliche Ausstrahlen von künstlerisch wertvollen, der Allgemeinheit nicht zugänglichen Filmen in der Abspielstelle.
 - das Einbeziehen digitaler Kommunikationsangebote, die die Gegenwart und Geschichte der Region Münsterland/Westfalen zum Thema haben oder die der Verbesserung der Medienkultur in dieser Region dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein mit Sitz in Münster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine

andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Kreis der Mitglieder

Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts erwerben. Es gibt folgende Arten von Mitgliedern:

- a) Unternehmen,
- b) Körperschaften und Behörden,
- c) Einzelmitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

2. Beginn der Mitgliedschaft

Über Anträge zur Aufnahme in den Verein, die schriftlich an die Geschäftsführung zu richten sind, entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, Antragsteller*innen die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf den Schluss eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief der Geschäftsführung zu erklären ist;
- b) bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch ihr Erlöschen;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

4. Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes, der mit mindestens 3/4 aller Stimmen zu fassen ist, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn es:

- a) vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder sich weigert, ordnungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen;
- b) mit der Zahlung des Beitrags trotz zweifacher Mahnung im Rückstand geblieben ist;
- c) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen worden ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7 dieser Satzung),
2. der Vorstand (§ 8 dieser Satzung),
3. die Geschäftsführung (§ 9 dieser Satzung).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder in seinem Auftrage von der Geschäftsführung einberufen.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden regelmäßig einmal jährlich statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/5 aller Mitgliederstimmen einberufen werden.
4. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens vier Wochen vorher, zusammen mit der Tagesordnung, schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe zur Post zu laufen. Der Tag der Mitgliederversammlung zählt nicht mit.
5. Die Mitglieder haben Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Anträge sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin den übrigen Mitgliedern mitzuteilen. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung übt die ihr vom Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Rechte aus. Insbesondere obliegt ihr:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts für das zurückliegende Geschäftsjahr;
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses für das zurückliegende Geschäftsjahr;
 - d) die Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Geschäftsjahr;
 - e) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes für das laufende Geschäftsjahr;

- f) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
 - g) die Wahl und die Entlastung der Rechnungsprüfer für jeweils ein Jahr. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen dabei nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - h) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge sowie deren Bezahlart;
 - i) die Änderung der Satzung;
 - j) die Auflösung des Vereins und die Verfügung über das Vereinsvermögen in diesem Falle.
7. Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder ein/e Stellvertreter*in leitet die Mitgliederversammlung.
 8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter*in und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

Es soll u. a. mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort, Tag und Stunde der Versammlung, die Namen der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
 9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
 10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks oder eine Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung aller, auch der nicht erschienenen Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus mindestens drei, höchstens aber fünf Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den*die Vorsitzende*n und den*die Stellvertreter*innen.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht nur aus der/dem Vorsitzenden und den Stellvertreter*innen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt und in das Vereinsregister einzutragen.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils für die Dauer von einem Jahr. Sog. Blockwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtsperiode der/des Ausgeschiedenen.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) den Verein dem satzungsgemäßen Zweck entsprechend zu leiten.
 - b) Aufstellung und Überwachung eines Haushaltsplanes;
7. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
8. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden oder von einer/einem Stellvertreter*in einberufen und geleitet.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist oder wenn 2/3 einem in der Geschäftsordnung zu regelnden Umlaufverfahren zur Beschlussfassung zustimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas Anderes vorschreibt.
10. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen für nachgewiesene erforderliche Aufwendungen können den Vorstandsmitgliedern ersetzt werden. Für die Vorstandsmitglieder darf eine D&O-Versicherung als Vermögensschadenshaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung abgeschlossen sowie eine Unfallversicherung abgeschlossen werden.
11. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein und seinen Mitgliedern für die in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Werden die Vorstandsmitglieder wegen der in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schäden durch Dritte in Anspruch genommen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9

Die Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte des Vereins, einschließlich der Finanzgeschäfte, werden durch eine hauptamtliche Geschäftsführung erledigt, die den Verein insoweit neben den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich als besondere/r Vertreter*in nach § 30 BGB vertritt. Ihre Bestellung ist ins Vereinsregister einzutragen.
2. Die Geschäftsführung führt die operativen Geschäfte nach den Richtlinien des Vorstandes, die als gesonderte Geschäftsordnung für die Geschäftsführung verbindlich fixiert sind.
3. Die Geschäftsführung wird durch eine Auswahlkommission mit mindestens der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Kommissionsmitglieder bestellt. Diese Kommission besteht aus dem Vorstand und mindestens zwei weiteren Vertreter*innen, die aus den Kreisen der Mitglieder berufen werden. Nur sofern es der zeitliche Vorlauf zur Neubesetzung der Geschäftsführung nicht ermöglicht, wird die Nachfolge durch den Vorstand allein benannt oder abberufen. Die Geschäftsführung kann nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses gleich aus welchem Grunde endet auch

ihre Stellung als Vertretungsorgan des Vereins. Entsprechendes gilt im Falle der Amtsniederlegung.

4. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich und ihm gegenüber zur Berichterstattung über alle wichtigen Vorgänge innerhalb des Vereins verpflichtet.
5. Der Vorstand legt die Bezüge der Geschäftsführung fest. Für die Geschäftsführung darf eine D&O-Versicherung als Vermögensschadenshaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung sowie eine Unfallversicherung abgeschlossen werden.

§ 10 Rechnungslegung

1. Die Rechnungslegung des Vereins besteht aus einem Jahresabschluss und einer Mittelverwendungsrechnung.
2. Der Vorstand legt der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss zur Genehmigung vor.
3. Die Rechnungsprüfer*innen prüfen mindestens einmal im Jahr Bücher und Kasse und berichten hierüber schriftlich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.